

BVGer D-3273/2006 vom 1. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3273_2006

FR: TAF D-3273/2006 du 1 octobre 2007

IT: TAF D-3273/2006 del 1 ottobre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführer machen insbesondere geltend, die Beschwerdeführerin habe glaubhaft dargelegt, im Kosovo im Frühjahr 1998 Opfer einer Vergewaltigung durch serbische Soldaten geworden zu sein. Sie sei im Dorf stigmatisiert worden. Eine Behandlung der dadurch bewirkten Traumatisierung vor Ort komme angesichts der Fallumstände nicht in Betracht.

E. 4.2

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission/EMARK 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 4.3

Das BFM hat im angefochtenen Entscheid die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen im Kosovo geltend gemachte Vergewaltigung für unglaubhaft erachtet. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob diese Einschätzung den oben stehend zitierten Anforderungen an die Überprüfung der Glaubhaftmachung zu genügen vermag.

E. 4.4.1

Für die Glaubhaftigkeit der Vergewaltigung spricht das Verhalten der Beschwerdeführerin anlässlich der kantonalen Anhörung vom 25. Juni 2003. So schilderte sie das (angeblich) Erlebte auffallend substantiiert und mit Realkennzeichen versehen. Dadurch wirken ihre

Aussagen teilweise authentisch (vgl. u.a. B 13/21, Antworten 34 ff., 53, 57 ff., 67 und 69 ff.). Demgegenüber fällt aber ins Gewicht, dass die Aussagen der Eheleute und ihres ältesten Sohnes im Verlaufe der beiden Asylverfahren gemäss den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen in der Tat in gewissen Punkten nicht übereinstimmen. So ist namentlich nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführer den Umstand, wonach die Flucht vorerst getrennt erfolgt sei, nicht bereits in dieser Form explizit im ersten Asylverfahren dargelegt haben. Diese Unstimmigkeit allein mit dem Zeitablauf zu erklären, mag nur wenig zu überzeugen. Gegen die gemäss Angaben der Beschwerdeführerin im Rahmen der kriegerischen Ereignisse im Frühjahr 1998 erfolgte Vergewaltigung spricht prima vista auch der Umstand, dass sie diese im Rahmen des ersten Asylverfahrens in keiner Weise erwähnte. Zwar trifft im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen zu, dass Gewaltopfer mitunter über längere Zeit nicht in der Lage sind, das Erlebte zu schildern. Bei der Beschwerdeführerin fällt indes zum einen auf, dass sie bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens angab, für sie wäre eine Rückkehr in den Kosovo denkbar, wenn das Haus im Dorf nicht zerstört worden wäre (A 6/13, Antwort 2). Diese Aussage erstaunt insofern, als das geltend gemachte traumatisierende Erlebnis im anschliessend offenbar zerstörten Haus stattgefunden haben soll. Zum anderen gab die Beschwerdeführerin im Rahmen des zweiten Asylverfahrens zu Protokoll, im ersten Asylverfahren nicht an einem (längeren) Aufenthalt in der Schweiz interessiert gewesen zu sein und die Schweiz freiwillig verlassen zu haben. Ihr Ehemann habe sie damals nicht über die Vergewaltigung sprechen lassen (B 2/9, S. 5). Solche Aussagen weisen nicht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin bereits im damaligen Zeitpunkt wegen einer akuten Traumatisierung nicht fähig gewesen wäre, die Vergewaltigung geltend zu machen. Da die Beschwerdeführerin aber auch im ersten Asylverfahren gehalten war, ihre Fluchtgründe vollumfänglich offen zu legen (und sie dazu grundsätzlich in der Lage gewesen wäre), muss sie nunmehr schon deshalb eine gewisse Beeinträchtigung der Glaubhaftigkeit der gemäss ihren Aussagen im Frühjahr 1998 erfolgten und verspätet geltend gemachten Vergewaltigung in Kauf nehmen. Die vorinstanzliche Einschätzung, dass nicht diese angebliche Vergewaltigung im geltend gemachten Zeitpunkt für die Traumatisierung der Beschwerdeführerin verantwortlich ist, erscheint somit als nachvollziehbar. Im aktuell zu beurteilenden Verfahren gab die Beschwerdeführerin ferner an, sich im Kosovo einen Pass ausgestellt haben zu lassen, um allenfalls in Albanien Badeferien zu verbringen respektive nach Montenegro zu reisen. Sie habe nicht vorgehabt, den Kosovo zu verlassen (B 13/21, Antworten 5 ff.). Auch diese Aussagen lassen jedenfalls nicht darauf schliessen, die Beschwerdeführerin wäre - aus welchen Gründen auch immer - in ihrem Dorf derart unter Druck gestanden, dass sie diesem nur durch Flucht ins Ausland hätte entgehen können. Die geltend gemachte schwerwiegende Ächtung im Dorf beziehungsweise die zuvor erlittene Vergewaltigung ist somit auch in diesem Lichte besehen kaum glaubhaft. Andererseits wäre aber denkbar, dass die aktuellen Leiden der Beschwerdeführerin nicht allein durch die geltend gemachte Vergewaltigung an sich, sondern durch das Verhalten der Dorfbevölkerung nach ihrer Wiedereinreise bedingt sind. Vor diesem Hintergrund wäre demnach plausibel, dass sie in Anbetracht der soziokulturellen Situation auf Geheiss ihres Ehemannes das Erlebte in der Hoffnung, es niemals thematisieren zu müssen, vorerst verschwieg, und nach der Wiedereinreise durch das Verhalten der Dorfbevölkerung (re)traumatisiert wurde (vgl. dazu auch die Anamnese im Arztbericht vom 24. Februar 2004). Demgegenüber haben aber die Abklärungen vor Ort ergeben, dass sich die Familie nach ihrer Rückkehr in den Kosovo gut integriert habe. Die Kinder seien äusserst höflich

gewesen und hätten schnell Freunde gefunden. Auch sei die Beschwerdeführerin oft zu Besuch zu Verwandten und Freunden gegangen, sei tagsüber alleine ausgegangen und habe auch die Einkäufe erledigt. Gemäss Auskunft sei kein Mitglied der Familie _____ während des Kosovokrieges Opfer physischer Gewalt geworden. Aufgrund der erfolgten Gespräche sei die geltend gemachte Vergewaltigung der Beschwerdeführerin und die darauf folgende Stigmatisierung - obwohl dies im Kosovo oft vorkomme - kaum vorstellbar. Bestätigt wurde allerdings, dass die Beschwerdeführerin auch im Kosovo unter psychischen Problemen litt. Diesen Abklärungsergebnissen wurde sodann im Rahmen des rechtlichen Gehörs nichts Wesentliches entgegengehalten, was den darin enthaltenen Feststellungen und Auskünften einen erheblichen Beweiswert zukommen lässt. Gemäss den eingereichten Arztberichten ist zwar unbestritten, dass die Beschwerdeführerin unter schweren psychischen Problemen leidet, deren genaue Ursache kann durch derartige Berichte jedoch anerkanntermassen nicht belegt werden.

E. 4.4.2

In Abwägung sämtlicher Aspekte, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der erlittenen sexuellen Gewalt in der geltend gemachten Form zu berücksichtigen sind, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Die Beschwerdeführerin hat nicht glaubhaft machen können, während der kriegerischen Auseinandersetzungen durch serbische Kämpfer im Kosovo vergewaltigt worden zu sein. Auch die vorgebrachte anschliessende Ächtung durch Dorfbewohner vermag in Anbetracht des Ergebnisses der Abklärungen vor Ort, welches auf Beschwerdeebene unwidersprochen geblieben ist, den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu genügen.

E. 4.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich im Asylpunkt, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Das Bundesamt hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 5.3

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 5.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission/EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Das BFM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Die Beschwerdeführer erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer nach Serbien (Kosovo) ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Serbien (Kosovo) dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung droht (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, Nr. 17 S. 130 f., 1996 Nr. 18 S. 182 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Das ist vorliegend nach dem Gesagten nicht der Fall. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise des Fehlens einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

E. 7.3

Die Beschwerdeführer gehören der albanischen Ethnie an und stammen aus der Gemeinde _____. Sie haben zahlreiche Verwandte im In- und Ausland, welche sie bereits bei der Ausreise unterstützten und ihnen bei der Wiederansiedlung behilflich sein dürften. Die Eltern des Beschwerdeführers bewohnen ein eigenes Haus vor Ort. Im Weiteren verfügen die Beschwerdeführer respektive die Eltern des Beschwerdeführers über Grundbesitz (B 2/9, S. 2 f.; B 12/14, Antworten 14 ff. und 25 f.). Ferner haben die Abklärungen vor Ort ergeben, dass die (Gross)familie _____ im Vergleich zu anderen Familienverbänden offenbar in relativ guten finanziellen Verhältnissen lebt und kriegsbedingte Schäden am Wohnraum (vgl. dazu die eingereichte Bestätigung vom 25. März 2003) mit Unterstützung einer Hilfsorganisation zumindest teilweise behoben werden konnten. Unbestritten ist ferner, dass die in der Schweiz lebenden Verwandten die Beschwerdeführer materiell unterstützten (vgl. die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 7. September 2007). Der Beschwerdeführer, welcher eine durchschnittliche Schulbildung aufweist, arbeitete sowohl in einem Möbelgeschäft wie auch in der Landwirtschaft (A 5/13, Antworten 10 f. und 31). Nachdem im Kosovo praxisgemäss nicht von einer für die Mitglieder der albanischen Bevölkerungsmehrheit per se existenzbedrohenden Situation auszugehen ist, kann auch in Berücksichtigung der prekären Lage auf dem Arbeitsmarkt von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Familienverbands der Beschwerdeführer ausgegangen werden. Dem Umstand, wonach die Kinder der Beschwerdeführer in Ausbildungen involviert sind, könnte allenfalls im Rahmen der durch das Bundesamt vorzunehmenden Beurteilung eines Gesuchs um Erstreckung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden. Der Vorinstanz ist sodann insofern beizupflichten, als auch die Weiterbehandlung der psychischen Leiden der Beschwerdeführerin im Kosovo nicht ausgeschlossen erscheint (zu der von der Beschwerdeführerin offenbar bereits dort in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung und einer allfälligen Betreuung durch weitere Familienmitglieder vgl. B 13/21, Antworten 18, 34, 38, 104 und 107). Die im Arztbericht vom 24. Februar 2004 geäusserten Vorbehalte zur Weiterführung der erforderlichen Therapie im Heimatland sind in Anbetracht der Tatsache, dass die geltend gemachte Stigmatisierung der Beschwerdeführerin im Heimatdorf offenbar nicht realen Gegebenheiten entspricht, zu relativieren. Gemäss besagtem Bericht ist die Beschwerdeführerin im Alltag zwar zwingend auf ihren Ehemann und die Kinder angewiesen; eine vorläufige Aufnahme erscheine als unabdingbar für eine erfolgreiche Therapie. Im Herkunftsland drohe eine massive Retraumatisierung mit der Gefahr weiterer Exazerbation der Krankheit. Diese eher spekulative Einschätzung der Ärzteschaft steht aber in einem gewissen Widerspruch zu den Abklärungen vor Ort, wonach die Beschwerdeführerin zwar als Person mit psychischen Problemen aufgefallen, aber entgegen den Beschwerdevorbringen in der Lage gewesen sei, das Haus auch tagsüber regelmässig zu verlassen. Im Arztbericht vom 29. August 2006 wird eine Verschlechterung des Zustandes der Beschwerdeführerin festgestellt. Bei der Rückkehr in den Heimatstaat droht gemäss Einschätzung des zuständigen Medizinalpersonals eine Retraumatisierung auf verschiedenen Ebenen. Auch diese aktualisierten ärztlichen Vorbehalte hinsichtlich einer drohenden Rückführung der Beschwerdeführerin in den Kosovo sind zwar grundsätzlich ernst zu nehmen; andererseits vermag gemäss vorstehenden Erwägungen die in der Anamnese geltend gemachte Ursache der Traumatisierung den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu genügen. Im Weiteren soll sich der Zustand der Beschwerdeführerin gemäss ihrer Eingabe vom 7. September 2007 unverändert darstellen,

weshalb sich die eventualiter beantragte Einholung eines weiteren Arztberichts erübrigt. In Würdigung sämtlicher Fallumstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin zwar psychisch ernsthaft erkrankt ist (gemäss dem erwähnten Arztbericht Persönlichkeitsänderung und posttraumatische Belastungsstörung mit chronischem Verlauf), die von ihr erwähnte Ursache des Leidens in der geltend gemachten Form aber nicht geglaubt werden kann. Die Vorbehalte der Ärzteschaft gegen eine Weiterbehandlung im Kosovo sind entsprechend nur bedingt nachvollziehbar. Dass eine ambulante psychotherapeutische Behandlung dort möglich ist, dürfte unbestritten sein, und die ausführlichen Beschwerdevorbringen über die prekäre Lage hospitalisierter Psychiatriepatienten lassen sich nicht auf die Situation der Beschwerdeführerin, welche ambulant behandelt wurde und Rückhalt im Familienverband hat, übertragen. Die offenbar nach wie vor erforderlichen stützenden Gespräche samt therapeutischen Interventionen (Traumatherapie) und Medikation sowie die Vernetzung mit Strukturen vor Ort und insbesondere der Einbezug des Ehemannes in die Therapie lassen sich auch im Heimatland der Beschwerdeführerin durchführen. Gewisse Engpässe und nach wie vor bestehende Mängel im kosovarischen Gesundheitssystem wird die Beschwerdeführerin zwar möglicherweise in Kauf nehmen müssen, auch wenn diese durch Unterstützung des Familienverbands im In- und Ausland sowohl in finanzieller wie auch persönlicher Hinsicht im Bedarfsfall mutmasslich relativiert werden können. Dass die bevorstehende Rückkehr in den Kosovo zu einer vorübergehenden weiteren Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen könnte, soll nicht in Abrede gestellt werden; mittels einer geeigneten Medikation beziehungsweise der auf Gesuch hin zu gewährenden medizinischen Rückkehrhilfe dürfte eine gewisse Stabilität des Gesundheitszustandes indes erhalten werden können oder zumindest nicht ernsthaft und auf unabsehbare Zeit hin gefährdet sein. In Anbetracht der gesamten Umstände ist der Vollzug der angeordneten Wegweisung somit auch in medizinischer Hinsicht als zumutbar zu bezeichnen.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates für eine Rückkehr notwendige Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 7.5

Der von der Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug steht daher in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und ist zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 14a Abs. 1 - 4 ANAG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE], SR 173.320.2). Nachdem sich die Beschwerde nicht als zum Vornherein aussichtslos darstellte und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführer ausgegangen werden kann, ist

das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, weshalb keine Kostenaufgabe erfolgt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.